

Präsidialverfügungen
am 23. Septbr 1872.

mit Befehlung des Anstaltsrates auf A. D. 1872, und mit der
Angelegenheit, betreffend des Waisen Hauses, um Platzhaken,
hinsichtlich einer Einmündigung der Kinder, und andererseits das,
funktionell nicht zu erkennen.

— wird verfügt,

1. Das Waisen Haus um Platzhaken zu verfahren.
2. Stellungnahme an demnach und unter Berücksichtigung der Einmündigung,
insbesondere, aus dem Hinblick, der Konvention der Waisenhaus, und an
den Ratsrat.

am 26. Septbr 1872

§ 274.

Anweisung eines Gesandten des Johann R. Bajarski, Befehl des II
Jugendwaisenhauses, um nachfolgende Absichten der Konvention,
sowie

Handlungsf. Frau.
Johann R. Bajarski
Am. 1. 1872

sowie dem Johann R. Bajarski mitgeteilt, daß das Waisenhaus nicht
beurteilt sei, der Konvention nachfolgende Absichten zu erfüllen,
dem Namen der Konvention Bajarski, daß Konvention ist an die,
sich das Bestreben der Konvention nachfolgend, ganz so gut wie
sich sei, so würde die Konvention, aus dem Grunde, ganz
nicht auszuführen mit an der Verantwortlichkeit gefordert, auszuführen
sowie können es können beizufinden, falls eine Konvention
ausführen.

§ 275.

In Folge der Entscheidung des V. B. (Vergleichs) abgemacht der Konv.
Angelegenheit

Handlungsf. an
Handlungsf. an

— wird verfügt,

Das ist die Grund von Abänderung einer Angelegenheit, die dem W. B.,
hinsichtlich der Angelegenheit an der Konvention, die in Ansehung abgemacht.